

AKTIONSGEMEINSCHAFT LEBENSWERTES KÖNIGSTEIN (ALK)

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der Wählergemeinschaft ist
Aktionsgemeinschaft Lebenswertes Königstein (ALK).
2. Der Sitz der ALK ist Königstein im Taunus.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Ziel der ALK ist der Schutz und die Erhaltung der Umwelt, die Verbesserung der Information der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Beteiligung an Entscheidungsprozessen.
2. Zweck der ALK ist die Beteiligung an der Kommunalwahl.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie
Satzung und Aussagen der ALK zur Kommunalwahl anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber
dem Vorstand erworben. Akzeptiert der Vorstand eine
Beitrittserklärung nicht, muß die Mitgliederversammlung darüber
entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung
 - c) durch Tod

§ 4 Organe der ALK

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens im Abstand von zwei Jahren zusammen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder beantragen.
6. Der Termin der Mitgliederversammlung muß mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
bis zu acht Beisitzern/Beisitzerinnen
der/dem Fraktionsvorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 (BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.

§ 7 Finanzen

1. Die Gelder der ALK dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2. Die ALK haftet nur mit ihrem Eigenvermögen.
3. Die ALK erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
Sie finanziert sich durch Spenden.
4. Alle zwei Jahre findet eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen statt.
5. Im Falle der Auflösung der ALK fällt das Vermögen an den Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Mitgliederversammlung.
2. Bei Beschlußunfähigkeit einer zur Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung muß eine weitere zum gleichen Zweck einberufen werden. Hier genügt zur Beschlußfähigkeit die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.